
SATZUNG

der Firma
KREISKRANKENHAUS KELHEIM GMBH

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	3
§ 2 Gegenstand der Gesellschaft.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	4
§ 5 Stammkapital, Verfügungen über Geschäftsanteile.....	4
§ 6 Organe der Gesellschaft.....	4
§ 7 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	5
§ 8 Gesellschafterversammlung.....	6
§ 9 Aufsichtsrat	7
§ 10 Zuständigkeit des Aufsichtsrats	8
§ 11 Einberufung des Aufsichtsrats	10
§ 12 Beschlussfassung des Aufsichtsrats.....	10
§ 13 Geschäftsführung und Vertretung.....	11
§ 14 Geschäftsplanung.....	12
§ 15 Jahresabschluss.....	12
§ 16 Auflösung der Gesellschaft	13
§ 17 Sonstige Bestimmungen	13

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet: Kreiskrankenhaus Kelheim GmbH.
- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist in Kelheim.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- 2.1 Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb des Kreiskrankenhauses Kelheim einschließlich der zugehörigen medizinischen Versorgungszentren, Nebenbetriebe und Ausbildungsstätten.
- 2.2 Zweck der Gesellschaft ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern, bzw. des Versorgungsvertrages. Außerdem kann sie die Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen als auch Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention versorgen.
- 2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck der Gesellschaft dienen. Hierzu gehören auch die Gründung weiterer Gesellschaften und die Beteiligung an anderen Gesellschaften.
- 2.4 Die Gesellschaft dient karitativen Bestimmungen im Sinne des Mitbestimmungs-, Drittelbeteiligungs- und Betriebsverfassungsgesetzes. Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), namentlich die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege gem. § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO und die Förderung des Wohlfahrtswesens gem. § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Krankenhäusern, den dazugehörigen Nebeneinrichtungen und Ausbildungsstätten.
- 3.2 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- 3.4 Kein Gesellschafter darf Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Er erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3.6 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Kelheim zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege gem. § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO und die Förderung des Wohlfahrtswesens gem. § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO.
- 3.7 Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson i.S. v. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihrer Zwecke steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe unterhalten.
- 3.8 Wird die Gesellschaft nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig, kann sie zur Verwirklichung ihrer Zwecke ihre Mittel als Fördergesellschaft nach § 58 Nr. 1 AO auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zuwenden.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- 4.1 Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- 4.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital, Verfügungen über Geschäftsanteile

- 5.1 Das Stammkapital der Gesellschaft ist voll entrichtet und beträgt

EUR 2.500.000,-
(i.W. zwei Millionen fünfhunderttausend Euro).

- 5.2 Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Gesellschafters. Dies gilt auch für treuhänderische Verfügungen und die Einräumung von Unterbeteiligungen, Optionen oder sonstigen Partizipationen an Geschäftsanteilen.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,

- der/ die Geschäftsführer (Geschäftsführung).

§ 7

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist - unbeschadet der Zuständigkeit gemäß § 46 GmbHG - zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages; Kapitalmaßnahmen und Umwandlungsvorgänge im Sinne des Umwandlungsgesetzes sowie vergleichbare Strukturmaßnahmen und/oder die Auflösung der Gesellschaft.
- b) Schließung oder signifikante und nicht nur vorübergehende Reduzierung von bettenführenden sowie nicht bettenführenden klinischen Abteilungen; Maßnahmen, die auf eine Änderung des Standorts, des Status, der Versorgungsstufe, der Trägerschaft, der zugelassenen Betten stationär oder der ausgewiesenen Fachrichtungen nach der Krankenhausplanung gemäß § 109 SGB V gerichtet sind; Abgabe von Erklärungen, die auf eine Reduzierung des Versorgungsauftrages nach der Krankenhausplanung gemäß § 109 SGB V gerichtet sind; wesentliche Änderungen in der medizinischen Zielsetzung und des Aufgabenumfanges des Krankenhauses;
- c) Errichtung, Erwerb und Veräußerung sowie Pacht und Verpachtung von Unternehmen, Betrieben und Beteiligungen und/ oder Teilen davon;
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
- e) Entlastung des Aufsichtsrats; Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen ein Mitglied des Aufsichtsrats;
- f) Festlegung der Entschädigung und des Auslagenersatzes für die Mitglieder des Aufsichtsrats, sofern diese abweichend der jeweils gültigen Entschädigungssatzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisträte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger des Landkreises Kelheim festgesetzt werden soll;
- g) Veräußerung des ganzen bzw. wesentlicher Teile des Vermögens der Gesellschaft, insbesondere von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- h) Maßnahmen, die zu einer Inanspruchnahme des Landkreises Kelheim aus der vom Landkreis Kelheim gegenüber dem Freistaat Bayern durch Bürgschaftserklärung vom 27. Juni/ 24. Juli 2006 übernommenen Bürgschaft nach Art. 20 Abs. 1 Ziffer 4 BayKrG für alle Verbindlichkeiten aus Förderleistungen für das Kreiskrankenhaus Kelheim führen können;
- i) Investitionsmaßnahmen, die Gesellschafter durch Investitionszuschüsse im Wege der Zuführung von Eigen- oder Fremdkapital oder auf andere Weise finanzieren oder für die Gesellschafter auf andere Weise das finanzielle Risiko (z.B. Bürgschaften, Übernahme von

Zins und/ oder Tilgung) tragen (sollen), soweit diese einen Betrag von zwei Millionen € (netto) übersteigen;

- j) Gewährung von Bürgschaften für Tochterunternehmen;
- k) Ausübung des Stimmrechts aus Beteiligungen, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die bei der Gesellschaft in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen würden und dort der Zustimmung aller Gesellschafter bedürfen.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- 8.1 Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Geschäftsführer, der Gesellschafter oder der Aufsichtsrat unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.
- 8.2 Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung erfolgt - sofern nicht durch Gesetz zwingend eine strengere Form vorgesehen ist - in Textform (§ 126b BGB) per Brief, Fax oder E-Mail an den Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Der Tag der Versammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Der Gesellschafter kann auf die Vorlage einer Tagesordnung und die Einhaltung einer Ladungsfrist verzichten.
- 8.3 Der Gesellschafter Landkreis Kelheim wird in der Gesellschafterversammlung durch den Landrat, bei dessen Verhinderung durch seinen gewählten Stellvertreter, im Rahmen der kommunalrechtlichen Vertretungsbefugnis vertreten.
- 8.4 Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Die Gesellschafterversammlung kann sie oder einzelne Mitglieder von der Teilnahme ausschließen.
- 8.5 Gesellschafterbeschlüsse sind unverzüglich nach Beschlussfassung schriftlich zu protokollieren und zu unterschreiben.
- 8.6 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist erneut einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.
- 8.7 Je € 100,-- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

§ 9

Aufsichtsrat

- 9.1 Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwölf weiteren Mitgliedern. Ihm gehören an:
- a) der jeweilige Landrat des Landkreises Kelheim als Vorsitzender des Aufsichtsrats kraft Amtes;
 - b) (10) zehn unmittelbar vom Kreistag des Landkreises Kelheim aus der Mitte des Kreistages zu bestellende Mitglieder; die Verteilung dieser Aufsichtsratssitze erfolgt entsprechend dem Verfahren, nach dem die Sitze der Ausschüsse des Kreistages verteilt werden;
 - c) (1) ein weiteres auf Vorschlag des Landrats vom Kreistag zu bestellendes Mitglied, das über besondere Erfahrungen im Finanz- oder im Krankenhauswesen verfügt;
 - d) (1) ein vom Kreistag auf Vorschlag des Betriebsrats bzw. der Mitarbeitervertretung aus dem Betriebsrat bzw. der Mitarbeitervertretung der Gesellschaft zu bestellendes Mitglied.
- 9.2 Der Landrat wird bei seiner Verhinderung als Vorsitzender des Aufsichtsrats von seinem nach der Landkreisordnung gewählten Stellvertreter vertreten.
- 9.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind für die Dauer der Sitzungsperiode des Kreistages zu bestellen. Ihre Amtszeit endet grundsätzlich mit Ablauf der Sitzungsperiode, abweichend hiervon bei Mitgliedern, die aus der Mitte des Kreistages bestellt wurden, auch schon mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Weiterhin für das auf Vorschlag des Betriebsrats bzw. der Mitarbeiterversammlung bestellte Mitglied durch neuen Vorschlag des Betriebsrats bzw. der Mitarbeiterversammlung.
- 9.4 Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist für die restliche Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates ein Nachfolger zu bestellen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihr Amt bis zur Bestellung der neuen Mitglieder des Aufsichtsrates aus.
- 9.5 Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Mit dem Zugang der Erklärung bei dem Vorsitzenden und der Bestellung eines neuen Mitgliedes endet das Amt.
- 9.6 Den durch den Kreistag bestellten Stellvertretern der Mitglieder des Aufsichtsrates steht im Falle der Verhinderung des ordentlichen Mitglieds das Recht zur Teilnahme an der Sitzung und das Stimmrecht zu.
- 9.7 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben.

- 9.8 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft eine Aufwandsvergütung (Sitzungspauschale, sowie Reisekosten). Die Höhe bemisst sich – vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses gem. Ziffer 7 lit. g) – dabei nach der jeweils gültigen Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisträte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger des Landkreises Kelheim.
- 9.9 Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann sie oder einzelne Mitglieder der Geschäftsführung von der Teilnahme an bestimmten Beratungspunkten ausschließen. Der oder die Beteiligungsmanager des Landkreises sind berechtigt, beratend an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Ihnen steht kein Stimmrecht zu.
- 9.10 Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen über den Geschäftsgang für den Aufsichtsrat enthält, kann dieser ergänzende Bestimmungen in einer Geschäftsordnung treffen. Über die Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung beschließt der Aufsichtsrat.
- 9.11 Bei dem zu bestellenden Aufsichtsrat handelt es sich um einen fakultativen Aufsichtsrat, auf den § 52 GmbHG und die gemäß § 52 GmbHG entsprechend anzuwendenden Regelungen des Aktiengesetzes nur soweit Anwendung finden, wie dieser Gesellschaftsvertrag dies bestimmt.
- 9.12 Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die gemäß der Fassung des Gesellschaftsvertrages amtieren, die vor der Eintragung der durch Gesellschafterbeschluss vom **[(Datum des Gesellschafterbeschlusses zu gegebener Zeit einzutragen)]** beschlossenen Neufassung galt, scheiden zu Beginn der ersten auf die Eintragung der Neufassung einberufenen Aufsichtsratssitzung vorzeitig aus ihren Ämtern aus. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 9.4 ff. auch für danach in die Amtsstellung nachrückende neue Mitglieder des Aufsichtsrats unverändert.

§ 10

Zuständigkeit des Aufsichtsrats

- 10.1 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen.
- 10.2 Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht. Dieses Recht kann außerhalb einer Sitzung nur durch den Vorsitzenden, oder im Einzelfall durch Beschluss des Aufsichtsrats durch ein von ihm benanntes Mitglied des Aufsichtsrats oder durch einen Dritten wahrgenommen werden.
- 10.3 Der Aufsichtsrat entscheidet über:
- a) die Bestellung und Abberufung sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Dienstverträge mit Geschäftsführern;
 - b) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten auf Vorschlag der Geschäftsführung, bei der Abberufung jedoch nicht, sofern ein wichtiger Grund vorliegt;

- c) die Gewährung von Alleinvertretungsbefugnis für Geschäftsführer und Befreiung von § 181 BGB sowie Erlass und Änderungen von Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und/ oder die Geschäftsführung;
- d) die Entlastung der Geschäftsführung;
- d) Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr;
- e) Beratung und Beschluss des jährlich von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschafts-, Finanz-, Personal- und Investitionsplans;
- i) Investitionsmaßnahmen, die Gesellschafter durch Investitionszuschüsse im Wege der Zuführung von Eigen- oder Fremdkapital oder auf andere Weise finanzieren oder für die Gesellschafter auf andere Weise das finanzielle Risiko (z.B. Bürgschaften, Übernahme von Zins und/ oder Tilgung) tragen (sollen), soweit diese einen Betrag von 250.000 € (netto) übersteigen, bis zu zwei Millionen € (netto);
- f) Vorschlag an Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Ergebnisverwendung.

10.4 Die Geschäftsführung bedarf zu nachfolgenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat soweit nicht die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gegeben ist:

- a) Reduzierung der Kapazitäten von bettenführenden oder nicht bettenführenden klinischen Abteilungen;
- b) Einstellung und Entlassung sowie die Grundsätze der Dienstverträge der leitenden Ärzte;
- c) Beitritt zu Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben, sowie der Austritt;
- d) die Aufrechterhaltung oder Gewährung von Versorgungszusagen und Zusatzversorgung, Beitritt oder Ausscheiden von Zusatzversorgungseinrichtungen;
- e) Überschreitungen der Ausgabeansätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze übersteigen;
- f) Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschreitet;
- g) Investitionsmaßnahmen über eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze, soweit sie finanziell nicht durch den Investitions- bzw. Finanzierungsplan abgedeckt sind;

- h) Aufnahme von Darlehen außerhalb des Finanzplanes und Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze übersteigen;
- i) Sofern keine abweichende Wertgrenze für die vorgenannten lit. e) bis einschließlich h) durch den Aufsichtsrat festgesetzt werden, beträgt diese 250.000 € (netto);
- j) Anstellung und Entlassung sowie die Grundsätze der Dienstverträge mit Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
- k) alle sonstigen Geschäfte und Maßnahmen, die durch den Aufsichtsrat für zustimmungsbedürftig erklärt werden;
- l) in allen Fällen, in denen der Geschäftsführer die Rechte der Gesellschaft als Gesellschafter einer Tochtergesellschaft wahrnimmt, insbesondere für die Antragstellung und Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften.

§ 11

Einberufung des Aufsichtsrats

- 11.1 Der Aufsichtsrat soll mindestens dreimal jährlich einberufen werden. Außerdem ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn ein Geschäftsführer, der Gesellschafter oder mindestens vier Mitglieder des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.
- 11.2 Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Er bestimmt auch Ort und Zeit der Versammlung.
- 11.3 Die Einberufung soll in Textform (§ 126b BGB) per Brief, Fax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden und eine andere geeignete Form der Einberufung gewählt werden. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche Mitglieder auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichten.
- 11.4 In Ausnahmefällen können vom Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen auf andere Weise (schriftlich, telefonisch, Fax, E-Mail) herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 12

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- 12.1 Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, darunter der Vorsitzende, im Vertretungsfalle sein gewählter Stellvertreter oder ein vorab zu benennendes Mitglied des Aufsichtsrates, welches die Sitzungsleitung übernimmt, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist eine neue Sitzung einzuberufen. In ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.

12.2 Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.

12.3 Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu errichten. Sie soll enthalten:

- a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung;
- b) Namen der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder sowie der sonstigen Teilnehmer;
- c) Tagesordnung und Anträge;
- d) Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
- e) Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.

Die Niederschrift ist vom Leiter der Aufsichtsratssitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

12.4 Fehlende Entsendung oder Ersetzung eines Aufsichtsratsmitglieds hindern nicht die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats.

12.5 Für die Abgabe von Erklärungen des Aufsichtsrats und die Entgegennahme von Erklärungen an den Aufsichtsrat wird dieser durch den Vorsitzenden vertreten.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

13.1 Die Gesellschaft bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten, soweit den Geschäftsführern keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist.

13.2 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Wirtschafts- und Finanzplanes und den von der Gesellschafterversammlung und vom Aufsichtsrat im Rahmen ihrer Befugnisse beschlossenen Grundsätze und Entscheidungen. Ihr obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebes. Sie ist Dienstvorgesetzte sämtlicher Beschäftigten der Gesellschaft. Sie nimmt die Arbeitgeberfunktion der Gesellschaft wahr.

13.3 Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrats fallen, dürfen erst nach einer durch diese Organe erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Geschäftsführung zum Abschluss eines Geschäftes, das nach dem Gesellschaftsvertrag der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Aufsichtsrats

nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntgegeben werden.

- 13.4 Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs ihrer Vertretungsbefugnis durch den Gesellschaftsvertrag, eine Geschäftsordnung und den Geschäftsführungsvertrag auferlegt werden.
- 13.5 Die Gesellschaft wird der Geschäftsführung gegenüber durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.
- 13.6 Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann einem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis erteilt und/ oder der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 14

Geschäftsplanung

Die Geschäftsführung stellt bis zum 30. November eines Jahres für das folgende Geschäftsjahr den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan und Vermögensplan) und den Investitionsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf und legt sie dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vor. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

§ 15

Jahresabschluss

- 15.1 Die Geschäftsführung hat für eine rechtzeitige Erfüllung der Rechnungslegungs-, Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen.
- 15.2 Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (§§ 316 ff. HGB) aufzustellen und von dem gewählten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Gesellschaft hat dazu nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) einen erweiterten Prüfungsauftrag zu erteilen. Ferner hat die Gesellschaft den Abschlussprüfer zu beauftragen, auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und in seinem Bericht weiter darzulegen:
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sind

unverzüglich nach Fertigstellung dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern vorzulegen.

- 15.3 Dem Gesellschafter und seinen Prüfungseinrichtungen wie dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband werden die nach § 54 HGrG und sonstigem öffentlichen Recht vorgegebenen Informations- und Prüfungsrechte eingeräumt.

§ 16

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall ihres satzungsmäßigen Zweckes ist bestehendes Restvermögen es an den Landkreis Kelheim zu übertragen, der es jeweils nach Maßgabe des § 3.6 für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens zu verwenden hat.

§ 17

Sonstige Bestimmungen

- 17.1 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- 17.2 Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der sonstigen offenzulegenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft.